Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 54 (1962)

Heft: 10

Artikel: Hohes Lob für den COOP-Anlagefonds

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354047

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hohes Lob für den COOP-Anlagefonds

In «Finanz und Wirtschaft», Organ für Börse, Handel, Industrie und Verkehr, wird dem ersten Bericht des Coop-Anlagefonds Fifty-Fifty unerwartetes und im Hinblick auf seine Quelle sicher unverdächtiges Lob gezollt. Da der Coop-Anlagefonds Fifty-Fifty eine gemeinsame Gründung der Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung ist und die Gewerkschaften sowohl in der Fonds- wie in der Trustleitung angemessen vertreten sind, dürfen auch wir uns dieses Lobes freuen. Das bekannte Finanzblatt schrieb in seiner Ausgabe vom 18. Juli 1962 folgendes:

Die Publizität der Anlagefonds läßt bekanntlich noch manche Wünsche offen. Um so mehr verdient der erste Bericht des Coop-Anlagefonds Fifty-Fifty, eine Gründung der Coop-Lebensversicherung, des VSK und der Genossenschaftlichen Zentralbank, uneingeschränktes Lob. Hier liegt ein Bericht vor, der nun restlos sämtliche Fragen beantwortet, welche zur Beurteilung der Tätigkeit der Fondsleitung, der Anlagepolitik und der Rechnungsergebnisse gestellt werden müssen. Die Fondsleitung weist die Anschaffungswerte des Fondsvermögens wie auch den Wert per Abschlußtag aus. Bei den Liegenschaften sind zudem auch die Brandversicherungswerte aufgeführt. Das Fondsvermögen von netto 2,59 Mio Fr. setzt sich zur Hauptsache aus Immobilien im Anschaffungswert von 2,36 Mio Franken, unbebauten Grundstücken und Bauvorhaben von 0,82 Mio Franken sowie Wertschriften von 0,22 Mio Fr. zusammen. Die Hypotheken belaufen sich auf 1,66 Mio Fr. Die erste Ausschüttung beträgt 8 Fr. brutto, was einer Rendite von 4 Prozent auf dem ursprünglichen Ausgabekurs von 200 Fr. pro Anteilschein entspricht. Besonders anerkennenswert ist die Tatsache, daß nicht nur die Fondsrechnung, sondern auch die Bilanz und Erfolgsrechnung der Trustleitung veröffentlicht werden: die Trustleitung weist aus ihrem Reingewinn von 34 000 Fr. nach einer 3½-Prozent-Verzinsung des Genossenschaftskapitals von 496 000 Fr. und der Reservespeisung von 11 000 Fr. als Rückvergütung dem Anlagefonds 5600 Fr. zu! Selbst wer mit der Genossenschaftsbewegung nicht immer das Heu auf der gleichen Bühne hat, muß anerkennen, daß gerade auf dem Gebiet des Investmentsparens die Genossenschaft als gemeinsame Selbsthilfeorganisation im wahrsten Sinne des Gesetzes und des genossenschaftlichen Grundgedankens ein dankbares und angemessenes Arbeitsfeld findet. Die Eingabe der Coop-Anlagegenossenschaft an das Eidgenössische Finanzdepartement, die künftige gesetzliche Regelung solle auch die Genossenschaft als Rechtsform für die Fondsleitung zulassen, verdient, gerade im Hinblick auf die Tätigkeit des Coop-Anlagefonds, volle Unterstützung.